

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Schulhaus Hermatswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hermatswil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- dem Schulhaus Hermatswil kulturelles Leben einhauchen
- Schulhaus soll Zentrum des dörflichen Lebens sein
- Förderung des Zusammenhaltes der Dorfbevölkerung
- Organisieren und Durchführen von – im weitesten Sinn – kulturellen Veranstaltungen

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Für die Finanzierung der Veranstaltungen ist der Verein auch auf Spenden, Sponsoring und Einnahmen aus den Veranstaltungen angewiesen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

6. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Januar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 (event. 3) Personen, nämlich

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem Kassier / der Kassiererin
- dem Aktuar / der Aktuarin

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.

11. Unterschrift

Unterschriftsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der

Verein dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. November 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hermatswil, im November 2009

für den Vorstand

Katja Gmülow

Stein